OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000791/17/JK**

Datum: **Linz, 11. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 20.05.2025, GZ: BHGR/924080032643/24, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben, Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 200 Euro zu leisten. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens reduzieren sich auf 100 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20.05.2025, GZ: BHGR/924080032643/24, wurden über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 38 Abs 1 TSchG zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Stunden) verhängt wie folgt:

„[…]

1.	Datum/Zeit:	13.09.2024, 17:01 Uhr – 15.09.2024, 15:45 Uhr
	Ort:	B__, C__, aaa

Sie haben zumindest vom 13.09.2024 17:01 Uhr bis 15.09.2024 15:45 Uhr in B__, C__, Tieren ungerechtfertigt Leiden zugefügt, da Sie ca. 50 Schafe extremen Witterungseinflüssen ausgesetzt haben.
Die Schafherde war den Witterungseinflüssen (starker Regen, geringe Temperaturen und Wind) ungeschützt ausgesetzt.

2.	Datum/Zeit:	13.09.2024, 17:01 Uhr – 15.09.2024, 15:45 Uhr
	Ort:	B__, D__, bbb

Sie haben zumindest vom 13.09.2024 17:01 Uhr bis 15.09.2024 15:45 Uhr in B__, D__, Tieren ungerechtfertigt Leiden zugefügt, da Sie eine Schafherde mit ca. 50 Schafen Witterungseinflüssen ausgesetzt haben.
Die Schafherde war den Witterungseinflüssen (starker Regen, geringe Temperaturen und Wind) ungeschützt ausgesetzt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 10 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, idF. 124/2024
2. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 10 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, idF. 124/2024
[…]"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 02.07.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Am 10.12.2025 und 21.07.2026 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der der Bf, der einschreitende Amtstierarzt und weitere Zeugen zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Am 12.09.2024 informierte ein Vertreter der belangten Behörde den Bf über einen bevorstehenden Wetterumschwung.

Am 13.09.2024 wurde vom Amtstierarzt der belangten Behörde um 17:01 Uhr eine tierschutzrechtliche Kontrolle auf der vom Bf bewirtschafteten Weide in B__, C__, aaa, durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt betrug die Außentemperatur ca. 7ºC, es regnete stark und die Windspitzen betrugen 30 km/h. Auf dieser Weide wurden vom Bf ca. 50 Schafe gehalten, wobei diesen kein baulicher Witterungsschutz und keine entsprechenden Liegeflächen zur Verfügung standen. Bei den dort auf einer Seite der Weide befindlichen Obstbäumen und den marginal überhängenden Baumkronen des angrenzenden Waldes handelt es sich um keinen geeigneten Witterungsschutz, zumal unter den Bäumen nicht eingestreut, sondern zertretener Boden vorhanden war. Die Vliessauberkeit der Tiere wies einen Score von 2, vereinzelt von 3 auf.

Anschließend erfolgte um 17:15 Uhr eine tierschutzrechtliche Kontrolle durch den Amtstierarzt der belangten Behörde auf der weiters vom Bf bewirtschafteten Weide in B__, D__, bbb. Dort wurden ebenso ca. 50 Schafe vom Bf gehalten und herrschten im Kontrollzeitpunkt dieselben Witterungsbedingungen wie auf der Weide in B__, C__. Den Tieren wurde eine Überdachung, die seitlich offen war, zur Verfügung gestellt, wobei unter dieser Überdachung keine eingestreute Liegefläche vorhanden war.

Dem Bf wurde vom Amtstierarzt aufgetragen, den Tieren sowohl eine entsprechende Liegefläche als auch einen entsprechenden Witterungsschutz zur Verfügung zu stellen.

Auch am 14.09.2024 waren Schafe auf den beiden genannten Weiden und dieselben Unterstände wie am 13.09.2024 vorhanden. Die Witterungsbedingungen waren ebenso unverändert. Die Fläche unter dem Planwagen auf der Weide in D__ war eingestreut.

Bei einer neuerlichen Kontrolle des Amtstierarztes der belangten Behörde am 15.09.2024 auf der Weide in B__, C__, aaa, stellte dieser fest, dass den dort vom

Bf gehaltenen ca. 50 Schafen kein baulicher Witterungsschutz zur Verfügung stand. Es wurde ein Heuballen samt ausgebreitetem Heu im Ausmaß von ca. 10 m^2 unter einem Baum festgestellt, wobei diese Liegefläche in Hinblick auf die Anzahl der Tiere nicht ausreichend war. Die Fläche unter den weiteren auf der Weide vorhandenen Bäumen war morastig verschmutzt. Zum Zeitpunkt der Kontrolle betrug die Außentemperatur zwischen 6ºC und 9ºC, es regnete und die Windspitzen betrugen ca. 33 km/h.

In weiterer Folge erfolgte um 11:31 Uhr eine Kontrolle der Weide in B__, D__, bbb, durch den Amtstierarzt. Dort wurde die seitlich nicht geschlossene Überdachung mit darunter befindlicher eingestreuter Liegefläche vorgefunden. Die Überdachung mit darunter befindlicher eingestreuter Liegefläche stellt einen ausreichenden adäquaten Witterungsschutz für die Schafe dar.

Durch die Haltung der Schafe im Freien auf der Weide in B__, C__, aaa, im Zeitraum von 13.09.2024 bis 15.09.2024 ohne entsprechenden Witterungsschutz bei den festgestellten Witterungsbedingungen wurde diesen Leiden zugefügt.

II.2.2. Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 2.200 Euro und kein relevantes Vermögen. Er ist sorgepflichtig für zwei Kinder und hat Schulden. Hinsichtlich des Bf scheinen elf im Tatzeitraum rechtskräftige ungetilgte Verwaltungsstrafvormerkungen auf, wobei fünf Bestrafungen wegen Übertretung des § 5 Abs 1 iVm § 38 Abs 1 TSchG erfolgten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem darin einliegenden Kontrollbericht des Amtstierarztes der belangten Behörde vom 09.12.2024 samt Lichtbildern, der Beschwerde und den Aussagen des Bf und der Zeugen in der mündlichen Verhandlung.

Dass am 13.09.2024 auf der Weide in C__ kein baulicher Witterungsschutz und unter den dort vorhandenen Bäumen nicht eingestreut war, ergibt sich aus dem Kontrollbericht des Amtstierarztes und den diesbezüglichen Lichtbildern sowie aus dessen Aussage in der mündlichen Verhandlung. Dieser gab auch an, dass das Blätterdach der Bäume auf der Weide in C__ zwar einen gewissen Regen abhalte, wenn es aber – wie im vorliegenden Fall – länger regne, handle es sich dabei um keinen geeigneten Witterungsschutz. Es war daher die entsprechende Feststellung zu treffen. Im Übrigen räumte auch der Bf in der Verhandlung ein, dass am 13.09.2024 auf der Weide in C__ kein baulicher Witterungsschutz und unter dem dort befindlichen Baum auch kein Heuballen vorhanden waren. Die Vliessauberkeit der Tiere am 13.09.2024 auf der Weide in C__ ergibt sich aus der fachlichen Beurteilung des Amtstierarztes im Kontrollbericht und in der mündlichen Verhandlung. Diesbezüglich gab der Amtstierarzt auch an, dass es aus fachlicher

Sicht für ihn bedeute, dass die Tiere keine adäquaten Liegeflächen zur Verfügung haben, wenn das Vlies dreckig ist.
Dass am 13.09.2024 auf der Weide in D__ als Witterungsschutz eine seitlich nicht geschlossene Überdachung bzw. ein seitlich nicht geschlossener Planwagen ohne darunter eingestreuter Liegefläche vorhanden war, kann dem Kontrollbericht und der Aussage des Amtstierarztes in der mündlichen Verhandlung entnommen werden. Dieser gab in der Verhandlung auch an, dass der Planwagen allein keine adäquate Unterkunft darstelle, jedoch mit eingestreuter Liegefläche ausreichend wäre.
Die Witterungsbedingungen am 13.09.2024 auf beiden Weiden ergeben sich aus dem Kontrollbericht des Amtstierarztes und wurde diese Angabe im Kontrollbericht nochmals von dem unter Wahrheitspflicht stehenden Amtstierarzt im Rahmen seiner Zeugenaussage bestätigt. Auch bestritt der Bf die Witterungsverhältnisse in der Verhandlung nicht grundlegend, sondern räumte auch ein, dass diese regnerisch gewesen seien.

Die Feststellung, wonach am 14.09.2024 ebenso Schafe auf den beiden Weiden und dieselben Unterstände wie am 13.09.2024 vorhanden waren, ergibt sich aus der Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung. Die unveränderten Witterungsbedingungen am 14.09.2024 ergeben sich wiederum aus dem ggst. Kontrollbericht, aus der im Behördenakt einliegenden Regenwarnung der GeoSphere Austria für Oberösterreich betreffend den 14.09.2024 und der Anzeige der PI Neumarkt im Hausruckkreis. Dass die Fläche unter dem Planwagen auf der Weide in D__ am 14.09.2024 eingestreut war, ergibt sich einerseits daraus, dass dieser Umstand am 15.09.2024 vom Amtstierarzt festgestellt wurde und der Bf sowie die Zeugen F__ und G__ glaubwürdig angaben, noch am Abend des 13.09.2024 Flächen eingestreut zu haben. Es ist daher davon auszugehen, dass auch am 14.09.2024 der Boden unter dem Planwagen bzw. der Überdachung eingestreut war.

Dass am 15.09.2024 den vom Bf auf der Weide in C__ gehaltenen 50 Schafen kein baulicher Witterungsschutz zur Verfügung gestanden ist, ein Heuballen samt ausgebreitetem Heu im Ausmaß von ca. 10 m^2 unter einem Baum festgestellt wurde und dass die Fläche unter den weiteren auf der Weide vorhandenen Bäumen morastig verschmutzt war, ergibt sich wiederum aus dem Kontrollbericht und der Aussage des Amtstierarztes in der mündlichen Verhandlung. Hinsichtlich des vom Bf bestrittenen Flächenausmaßes des Heuballens folgt das Verwaltungsgericht den Angaben des Amtstierarztes. Dieser konnte nachvollziehbar und rechnerisch darlegen, wie er zu einer geschätzten Fläche von 10 m^2 gelangte und gab diesbezüglich zudem an, dass es sich hier um eine sehr kulante Schätzung gehandelt hat.
Die Feststellung, wonach am 15.09.2024 auf der Weide in D__ die seitlich offene Überdachung, nunmehr mit darunter befindlicher eingestreuter Liegefläche vorhanden war, gründet ebenso auf dem Kontrollbericht und den Angaben des

Amtstierarztes in der mündlichen Verhandlung und decken sich diese Angaben auch mit den glaubwürdigen Aussagen des Bf und der Zeugen F__ und G__.
Die Witterungsbedingungen am 15.09.2024 auf beiden Weiden ergeben sich wiederum aus dem Kontrollbericht des Amtstierarztes.
Die Feststellung, wonach am 15.09.2024 die auf der Weide in C__ unter einem Baum vorgefundene eingestreute Liegefläche in Hinblick auf die Anzahl der Tiere nicht ausreichend gewesen sei, gründet auf der fachlichen Beurteilung des Amtstierarztes in der mündlichen Verhandlung, wonach für die von ihm am 15.09.2024 auf der Weide 1 (Weide C__) vorgefundenen 50 Tiere der Baum mit dem Heuballen keinen ausreichenden Witterungsschutz dargestellt habe und auch die zur Verfügung gestellte Liegefläche nicht ausreichend gewesen sei. Die seitlich offene Überdachung mit darunter befindlicher eingestreuter Liegefläche beurteilte der Amtstierarzt in der mündlichen Verhandlung aus fachlicher Sicht als einen ausreichenden adäquaten Witterungsschutz für die Schafe. Zudem gab der Amtstierarzt in der mündlichen Verhandlung an, dass es für ihn aus fachlicher Sicht Leiden darstelle, wenn die Schafe von 13.09.2024 bis 15.09.2024 – kumuliert betrachtet – im Freien zu den festgestellten Witterungsbedingungen gehalten werden. Diesen fachlichen Beurteilungen durch den Amtstierarzt ist der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Dass der Bf – entgegen seiner Behauptung – von 13.09.2024 bis 15.09.2024 ca. 50 Schafe auf der Weide in C__ gehalten hat, kann wiederum dem Kontrollbericht und der Aussage des Amtstierarztes entnommen werden. Diese Angaben decken sich auch mit der Anzeige der PI Neumarkt im Hausruckkreis, sodass den Angaben des Amtstierarztes zu folgen war.

Dass der Bf am 12.09.2024 von einem Vertreter der belangten Behörde über einen bevorstehenden Wetterumschwung informiert wurde, ergibt sich aus der Aussage des Bf selbst in der mündlichen Verhandlung.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf können ebenso dessen Aussage in der mündlichen Verhandlung entnommen werden. Seine Verwaltungsvorstrafen ergeben sich aus dem im Behördenakt einliegenden Auszug über verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vom 26.06.2025.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 124/2024, lauten auszugsweise:

Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.
(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer
[…]
10. ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt;
[…]

Strafbestimmungen

§ 38. (1) Wer gegen die Bestimmungen der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, indem er
1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
[…]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.
[…]
(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.
[…]"

III.2.1. Wie festgestellt, hat der Bf ca. 50 Schafe auf der Weide in B__, C__, aaa, von 13.09.2024 bis 15.09.2024 ohne ausreichendem Witterungsschutz gehalten, obwohl in diesem Zeitraum die Außentemperatur zwischen 6ºC und 9ºC betrug, es teils stark regnete und die Windspitzen 30 km/h bis 33 km/h betrugen. Er hat die Schafe somit Temperaturen und Witterungseinflüssen ausgesetzt, durch die den Tieren Leiden zugefügt wurden. Er hat daher den objektiven Tatbestand der ihm zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsübertretung verwirklicht.

III.2.2. Neben der Erfüllung der objektiven Tatseite zu Spruchpunkt 1. muss dem Bf auch subjektiv deren Erfüllung zurechenbar sein. Da es sich bei der Verwaltungsübertretung zu Spruchpunkt 1. um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs" des Zufügens von Schmerzen, Leiden oder Schäden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Der Bf gab in der mündlichen Verhandlung selbst an, dass er am 12.09.2024 vom Vertreter der belangten Behörde über den bevorstehenden Wetterumschwung

informiert wurde. Auch war dem Bf das Erfordernis eines entsprechenden Witterungsschutzes und ausreichender Liegeflächen aus mehreren verwaltungsbehördlichen und -gerichtlichen Verfahren sowie Gesprächen bei der belangten Behörde bekannt. Dennoch hat er den vom ihm auf der Weide in C__ gehaltenen Schafen von 13.09.2024 bis 15.09.2024 keinen entsprechenden Witterungsschutz und keine ausreichenden Liegeflächen zur Verfügung gestellt und damit die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen, um Leiden der ggst. Schafe zu verhindern. Die subjektive Tatseite ist somit ebenfalls erfüllt.

III.2.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Übertretung zu Spruchpunkt 1. ist gemäß § 38 Abs 1 Z 1 TSchG mit einer Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro zu bestrafen.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 2.200 Euro und kein relevantes Vermögen. Er ist sorgepflichtig für zwei Kinder und hat Schulden. Hinsichtlich des Bf scheinen elf im Tatzeitraum rechtskräftige ungetilgte Verwaltungsstrafvormerkungen auf, wobei fünf Bestrafungen wegen Übertretung des § 5 Abs 1 iVm § 38 Abs 1 TSchG erfolgten. Es liegen somit fünf einschlägige Verwaltungsvorstrafen hinsichtlich Spruchpunkt 1., die als erschwerend zu werten sind, vor. Angesichts dieser Umstände und des aufgrund des Wiederholungsfalls erhöhten Strafrahmens ist die von der belangten Behörde zu Spruchpunkt 1.

verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen. Die Geldstrafe ist in der verhängten Höhe auch aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Im Übrigen liegt die Geldstrafe im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens (6,67 % der Höchststrafe).

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist im Verfahren nicht hervorgekommen. Weder ist die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter (Gesundheit und Wohlbefinden von Tieren) noch die Intensität deren Beeinträchtigung durch die Tat oder das Verschulden des Bf als derart gering zu erkennen (vgl. etwa VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118, mwH).

III.2.4.1. Der Amtstierarzt der belangten Behörde gab in der mündlichen Verhandlung an, dass es für ihn aus fachlicher Sicht Leiden darstelle, wenn die Schafe von 13.09.2024 bis 15.09.2024 – kumuliert betrachtet – im Freien ohne Witterungsschutz bei den festgestellten Witterungsbedingungen gehalten werden. Er führte weiters aus, dass der seitlich offene Planwagen auf der Weide in D__ allein keine adäquate Unterkunft darstelle, jedoch mit eingestreuter Liegefläche ausreichend wäre.

Wie festgestellt, war die Fläche unter dem Planwagen auf der Weide in D__ am 14.09.2024 und 15.09.2024 eingestreut. Es lag somit an diesen zwei Tagen ein aus fachlicher Sicht ausreichender Witterungsschutz vor. Zumal weiters aus fachlicher Sicht den ggst. Schafen durch die Haltung im Freien ohne entsprechenden Witterungsschutz bei den festgestellten Witterungsbedingungen über einen Zeitraum von drei Tagen (13.09.2024 bis 15.09.2024) – kumulativ betrachtet – Leiden zugefügt werden, den Schafen auf der Weide in D__ jedoch an zwei Tagen ein adäquater Witterungsschutz vom Bf zur Verfügung gestellt wurde, hat der Bf den objektiven Tatbestand der ihm zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht erfüllt.

III.2.4.2. „Nach stRsp des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19.2.2003, 99/08/0146) – ‚Sache' des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, d. h. jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz (einschließlich beigesetzter Auflagen und Bedingungen [VwGH 22.3.2000, 98/04/0019; 4.4.2002, 2002/08/0066] sowie Leistungsfristen [VwGH 15.6.1992, 91/10/0133; 18.1.1999, 98/10/0097]) gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19.2.2003, 99/08/0146; 16.11.2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4.9.2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; Hengstschläger³ Rz 516; Thienel4 267), dh die

Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28.4.1987, 86/07/0043; 31.5.1990, 89/09/0143; 19.5.2004, 2003/18/0081; *Walter/Mayer* Rz 538)." [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 66 RZ 59 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]

In seiner Entscheidung vom 14.03.2017, E 3282/2016, in welcher der VfGH sich mit der Entscheidung des EGMR vom 20.09.2016, Appl. 926/08 „Karelin gegen Russland" auseinandersetzte, sprach er aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des § 27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14.07.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

In seinem Erkenntnis vom 08.03.2017, Ra 2016/02/0226, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nach seiner Rechtsprechung eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig ist, wenn es nicht zu einem "Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006 mwH.).

Bereits vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sei eine solche Erweiterung des Vorwurfs erst durch die Berufungsbehörde unzulässig gewesen. Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus sei durch die Novelle nicht geschaffen worden. So stelle etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem Verwaltungsgericht weiterhin eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. hierzu ausführlich VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs sei das Verwaltungsgericht unabhängig von der Verjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt (vgl. VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006 RZ 10).

Dem angefochtenen Straferkenntnis ist unmissverständlich zu entnehmen, dass beabsichtigt war, eine Strafe wegen des Erfolgsdelikts gemäß § 38 Abs 1 iVm § 5 Abs 1 TSchG zu verhängen, nicht jedoch wegen eines Ungehorsamsdelikts gemäß

§ 38 Abs 3 TSchG, da dem Bf im Spruch (sowie in den Verfolgungshandlungen) vorgeworfen wurde, er habe die ggst. Schafe ungeschützt Witterungseinflüssen ausgesetzt und ihnen dadurch Leiden zugefügt. Dass die belangte Behörde lediglich eine – der Präzisierung allenfalls zugängliche – unzutreffende rechtliche Grundlage angeführt hätte, kann daher nicht erkannt werden. Die nunmehrige Bestrafung eines Unterlassungsdelikts würde vielmehr einen unzulässigen Austausch der Tat bedingen.

Es kann somit zu Spruchpunkt 2. auch keine Bestrafung des Bf wegen Verstoßes gegen § 38 Abs 3 TSchG iVm der 1. Tierhaltungsverordnung erfolgen.

III.2.5. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Da die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses zur Gänze als unbegründet abzuweisen war, war dem Bf diesbezüglich gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 200 Euro vorzuschreiben. Zu Spruchpunkt 2. war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor, da die ggst. Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm mit der Beweiswürdigung beruht. Darüber hinaus handelt es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner